

Vorzulegende Unterlagen

Um die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, sind regelmäßig folgende, aktuelle Nachweise zu erbringen:

- Gültiger Nationalpass
- Ein biometrisches Passfoto
- Sprachkurs-/Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über eigenständige Sicherstellung des Lebensunterhalts (z. B. Stipendienbescheid, Verpflichtungserklärung, Nachweis aktueller Stand des Girokontos, Kontoauszüge der letzten 3 Monate). Ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts müssen zur Verfügung stehen (dies richtet sich nach dem aktuellen BAföG-Satz).
- Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung

Die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Nach Beantragung Ihres Aufenthaltstitels bekommen Sie in der Regel eine Fiktionsbescheinigung. Nur mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können Sie innerhalb der Gültigkeitsdauer nach Deutschland aus- und einreisen.

Terminvereinbarung

Einen Termin können Sie telefonisch unter 06151 13-3323 oder per E-Mail an auslaenderbehoerde@darmstadt.de vereinbaren.

Sprechzeiten der Ausländerbehörde

Vorsprachen nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Öffnungszeiten finden Sie im Internet unter darmstadt.de/auslaenderbehoerde

Kontakt

Bürger- und Ordnungsamt
Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen
Luisenplatz 5
64283 Darmstadt
Telefon 06151 13-3323
Telefax 06151 13-3589
E-Mail auslaenderbehoerde@darmstadt.de
Internet www.darmstadt.de



Herausgeberin

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Bürger- und Ordnungsamt
Stabsstelle „Interkulturelle Öffnung“
Luisenplatz 5
64283 Darmstadt

Telefon 06151 13-3775
Telefax 06151 13-2285
E-Mail willkommenskultur@darmstadt.de
Internet www.darmstadt.de

Informationen für Studierende aus nicht EU/EWR-Staaten

Nach der Ankunft

Nach Ihrer Ankunft haben Sie zwei Wochen Zeit, sich unter Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung des Vermieters beim Einwohnermeldeamt am Luisenplatz 5 anzumelden.

Nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt können Sie per E-Mail an auslaenderbehoerde@darmstadt.de oder postalisch die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragen. Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung **vor** dem Ablauf Ihres Visums/visafreien Aufenthalts erfolgen muss.

Studienvorbereitung

Die Aufenthaltsdauer für studienvorbereitende Maßnahmen (Deutsch-Intensivkurse zur Vorbereitung auf die DSH/TestDaF einschließlich eines ggf. notwendigen Besuchs des Studienkollegs) ist in der Regel auf höchstens zwei Jahre ab Einreise beschränkt. Anschließend muss grundsätzlich das Fachstudium aufgenommen werden. Es liegt hierbei in Ihrer eigenen Verantwortung, sowohl die Vorbereitungsphase zielgerichtet zu planen und durchzuführen als auch insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen sowie Bewerbungsfristen für das Fachstudium zu beachten.

Die zeitlichen Voraussetzungen zur Erlangung der DSH/TestDaF sind auch von Austauschstudierenden, die zunächst für ein Austauschstudium immatrikuliert sind, jedoch ein vollständiges Studium im Bundesgebiet anstreben, einzuhalten.

Fachstudium

Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt und verlängert werden, wenn der Studienabschluss in angemessener Zeit noch erreicht werden kann. Ein angemessener Studienzeitraum ist so definiert, dass die durchschnittliche Studiendauer des betreffenden Studienganges an der Hochschule durch internationale Studierende um nicht mehr als drei Semester überschritten wird.

Sofern keine ausreichenden Studienfortschritte erzielt werden, kann die Aufenthaltserlaubnis widerrufen bzw. versagt werden. In der Regel haben Sie insgesamt allerhöchstens zehn Jahre Zeit für Ihre Studienvorbereitung und das Bachelor- und Masterstudium.

Studienverzögerungen

Sollten Sie wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen wichtigen Gründen gezwungen sein, Ihr Studium vorübergehend zu unterbrechen, melden Sie das bitte sofort der Ausländerbehörde. Damit stellen Sie sicher, dass diese Ausfallzeiten angemessen berücksichtigt werden können. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Studienfachwechsel, Aufbaustudium, Promotion

Ein Studienfachwechsel sowie die Aufnahme eines Aufbaustudiums (z. B. Masterstudium) oder einer Promotion bedarf der **vorherigen** Genehmigung der Ausländerbehörde. Bitte lassen Sie sich von der Ausländerbehörde beraten, bevor Sie sich zum Wechsel des Studienfachs bzw. zur Aufnahme eines Aufbaustudiums oder einer Promotion entschließen.

Erwerbstätigkeit während des Studiums

Während des Studienaufenthaltes können Sie generell eine Beschäftigung von bis zu 140 ganze bzw. 280 halbe Tage je Kalenderjahr sowie zusätzlich eine studentische Nebentätigkeit an der jeweiligen Hochschule ausüben. Eine Beschäftigung von mehr als vier Stunden täglich wird dabei als voller Tag gewertet.

Über Beschäftigungszeiten sollten Sie eigenständig Aufzeichnungen führen. Eine selbständige Erwerbstätigkeit und freiberufliche Tätigkeit ist nicht erlaubt. Die Beschäftigung darf das Studium nicht beeinträchtigen, da nur das Studium Ihren Aufenthaltsgrund in Deutschland darstellt. Sofern eine Erwerbstätigkeit ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis widerrufen bzw. versagt werden.

Arbeitsplatzsuche/Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums

Nach erfolgreichem Abschluss Ihres Studiums haben Sie bis zu 18 Monate Zeit (gerechnet ab Studienabschluss), sich in Deutschland einen Arbeitsplatz zu suchen, der Ihrer Qualifikation entspricht. Hierfür müssen Sie fristgerecht eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche beantragen. Wenn Ihnen der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erteilt wurde, dürfen Sie jeder Art von Erwerbstätigkeit nachgehen. Den erfolgreichen Studienabschluss und die Finanzierung einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes müssen Sie auch für diesen Zeitraum belegen können.